



Rahmenvertrag für Outsourcing

EMS VALAIS -APH WALLIS

Der vorliegende Vertrag hält die Zusammenarbeit und die Leistungen schriftlich fest, die von den Walliser Alters- und Pflegeheimen der Firma IT SLD Solutions AG für den Zeitraum 2024 bis 2026.

Das Wirksamkeitsdatum ist der **1. Januar 2024.**

Inhaltsverzeichnis

Überarbeitung.....	6
Interessengruppen.....	7
Präambel.....	9
Struktur und Gegenstand des Vertrags	10
1 Struktur.....	10
2 Hierarchie.....	10
3 Objekt.....	10
Dienste.....	11
1 Gemeinsam genutzte Dienste	11
2 Zusätzliche individuelle Dienstleistungen.....	11
3 Subunternehmer.....	11
4 Vertragsmanagement.....	11
5 Ort der Ausführung.....	11
6 Fristen.....	11
7 Anpassung der Dienste.....	12
Governance und Änderungsmanagement.....	13
1 Allgemein.....	13
2 Kontaktpersonen	13
3 Lenkungsausschuss.....	13
4 Berufsgruppen.....	13
5 Ersatz.....	13
6 Verbindlichkeit und Einhaltung.....	14
7 Anträge auf Änderungen	14
8 Vereinbarung über eine Veränderung.....	14
Pflicht zur Zusammenarbeit	15
1 Unterstützung.....	15
2 Lizenzen und Genehmigungen.....	15
3 Fehler.....	16
Finanzielle Bedingungen	17
1 Pauschalabgaben	17
2 Zusätzliche Gebühren.....	18

3	Individuelle Kosten.....	18
4	Steuern.....	18
5	Zahlungen.....	18
Datenschutz		19
1	Prinzip.....	19
2	Ausnahme.....	19
3	Rückgabe.....	19
Schutz der Daten		20
1	Prinzip.....	20
2	Persönliche Daten APH.....	20
Geistiges Eigentum.....		21
1	Allgemein.....	21
2	Inhalte der APH.....	21
3	Dienste	21
4	Benachrichtigung über Verstöße	22
Verantwortung.....		23
1	Prinzip.....	23
2	Ausschlüsse.....	23
3	Begrenzter Betrag.....	23
4	Hilfskräfte.....	23
Garantien		24
1	Eigene Leistungen von IT SLD Solutions	24
2	Leistungen und Erträge von Dritten	24
3	Ausschlüsse.....	24
4	Vollständigkeit.....	24
5	Nichtbeanspruchung	24
Inkrafttreten und Kündigung.....		26
1	Inkrafttreten	26
2	Ordentliche Kündigung.....	26
3	Kündigung aus wichtigem Grund	26
4	Auswirkungen der Kündigung.....	27
Verschiedenes		28
1	Höhere Gewalt.....	28
2	Unabhängigkeit	28

3	Änderung	28
4	Vollständigkeit.....	28
5	Teilbarkeit.....	28
6	Elektronische Form	29
7	Kein Verzicht	29
8	Abtretung.....	29
9	Dritte.....	29
Geltendes Recht und Streitbeilegung.....		30
1	Anwendbares Recht.....	30
2	Mediation	30
3	Gerichtsstand	30
4	Vorläufige Maßnahmen.....	30
Anhang 1 – Gemeinsam genutzte Dienste		32
1	Leitung / IKT-Strategie	32
2	Projektmanagement/Business Analysis	32
3	Operative Verwaltung zentralisierter Systeme.....	33
Anhang 2 – Governance.....		34
1	Kontaktpersonen	34
2	Lenkungsausschuss (LA).....	37
3	Berufsgruppen.....	39
Anhang 3 – Finanzielle Bestimmungen		41
Anhang 4 – Datenschutz.....		42
1	Definitionen.....	42
2	Einführung.....	42
3	Gesetzgebung zum Datenschutz	42
4	Verarbeitung von Daten	43
5	Löschen von Daten	43
6	Sicherheit der Daten.....	43
7	Unterstützung durch den Anbieter	45
8	Unterstützung durch den Anbieter	45
9	Unterdelegation.....	46
10	Aussetzung und Kündigung	46
11	Verschiedenes.....	46
12	Definitionen.....	47

Anlage A - Datenverarbeitung.....	49
1 Datenkategorien.....	49
2 Betroffene Personen	49
Anhang 5 - Listen von Subunternehmern oder Dritten.....	50

Überarbeitung

VER.	DATE	AUTOR	ÄNDERUNG
1.0	29/08/2023	Buono Ludovic	Erstellung einer Version 1.0 zur Vorlage beim LA aus der ursprünglich von id est avocats erstellten Vorlage.

Interessengruppen

Outsourcing-Rahmenvertrag zwischen den unten genannten sozialmedizinischen Einrichtungen:

Oberwallis :

- St. Theodul, Fiesch ;
- Seniorenzentrum (einschließlich De Sepibus), Naters und Mörel ;
- Englischgruss, Brig-Glis ;
- Santa Rita, Ried-Brig ;
- Martinsheim, Visp ;
- St. Paul, Visp ;
- St. Mauritius, Zermatt ;
- St. Nikolaus, St. Nikolaus ;
- St. Antonius, Saas-Grund ;
- Emserberg, Unterems ;
- St. Anna, Steg ;
- St. Barbara, Kippel ;
- St. Josefheim, (inkl. Alterswohnung Leukerbad), La Souste und Leukerbad ;
- Ringacker, Leuk-Stadt ;
- Hengert, Visperterminen ;
- Sunnuschii, Guttet ;
- St. Ursula, Brig ;

Unterwallis :

- St-Joseph, Siders ;
- Beaulieu, Siders ;
- Residenz Plantzette, Siders ;
- Les Jasmins, Chalais ;
- Pré du Chêne, Venthône ;
- Christ-König, Lens ;
- Le Carillon, St-Léonard ;
- St-Sylve, Vex ;
- Les Crêtes, Grimisuat ;
- Le Glarier, Sion ;
- St-François, Sion ;
- St-Pierre, Sion ;
- Gravelone, Sion ;
- Zambotte, Savièse ;
- Ma Vallée, Nendaz ;
- Haut-de-Cry, Vétroz ;
- Pierre-Olivier, Chamoson ;
- Les Collombeyres (Les Fleurs du Temps SA), Saillon ;
- Jean-Paul, Riddes ;
- Schwester Louise Bron (Les Fleurs du Temps SA), Fully ;
- L'Adonis (Les Fleurs du Temps SA), Charrat ;
- Les Fleurs de Vigne (Les Fleurs du Temps SA), Leytron ;
- Castel Notre-Dame, Martigny ;
- La Providence, Bagnes ;
- La Providence, Orsières ;
- Foyer Ottanel, Vernayaz ;
- St-Jacques, St-Maurice ;
- Les Tilleuls, Monthey ;

- **Les 3 Sapins**, Troistorrents ;
- **Residenz La Charmaie**, Collombey-Muraz ;
- **Riond-Vert**, Vouvry ;
- **La Maison Azur**, Sion.

handelnd durch :

die Association valaisanne des EMS, AVALEMS, mit Sitz in Sion, CHE-115.404.364, welche durch die Mitglieder ihres Vorstandes handelt, die berechtigt sind, kollektiv zu zweit zu zeichnen:

- Michaud Patrice, von Bovernier, in Liddes, Präsident
- Matthias Salzmänn, von Naters, in Naters, Vizepräsident

und

IT SLD Solutions SA, Aktiengesellschaft mit Sitz in Sion, CHE-444.859.219, handelnd durch die kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigten Personen:

- Matzinger Carole, von Zürich, in Vevey, Präsidentin
- Buono Ludovico Vincenzo, von Bioggio, in Chemin, Direktor

über **Informatikdienstleistungen**.

Präambel

Die oben aufgeführten Alters- und Pflegeheime (**nachfolgend "APH"**) sind alle Mitglieder der Walliser Vereinigung der Alters- und Pflegeheime AVALEMS (**nachfolgend "AVALEMS"**). Anlässlich der Generalversammlung vom 27. Juni 2019 haben die Mitglieder der Vereinigung beschlossen, die IT-Verwaltung auszulagern und zu diesem Zweck IT SLD Solutions AG (**nachfolgend "IT SLD Solutions"**) mit den IT-Fragen zu beauftragen.

Dieser Vertrag hält die bestehende enge Zusammenarbeit schriftlich fest und regelt die Modalitäten dieser Zusammenarbeit.

Struktur und Gegenstand des Vertrags

1 Struktur

Die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien (zusammen der **Vertrag**) wird durch die folgenden Dokumente geregelt, die alle Bestandteil des Vertrags sind:

- a) diesem Rahmenvertrag (der **Rahmenvertrag**) ;
- b) die Anhänge zu diesem Rahmenvertrag (jeweils ein **Anhang**);
- c) jeder Einzelvertrag, der zwischen IT SLD Solutions AG und einem (oder mehreren) einzelnen APH (einschließlich aller darin erwähnten Dokumente) geschlossen wird, oder jede andere Form der Bestellung von Dienstleistungen durch ein (oder mehrere) APH (jeweils ein **Einzelvertrag**).

2 Hierarchie

Die folgenden Regeln gelten im Falle von Widersprüchen zwischen den oben genannten Dokumenten, sofern in einem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

- a) ein Premiumvertrag mit seinen Anhängen und Anlagen;
- b) ein Einzelvertrag nur hinsichtlich seines Gegenstands Vorrang vor dem Rahmenvertrag hat; und
- c) haben neuere Einzelverträge Vorrang vor älteren.

3 Objekt

Die Vereinbarung regelt die Bereitstellung verschiedener IKT-Dienste durch IT SLD Solutions, wie in einem Anhang oder einer Einzelvereinbarung beschrieben (die **Dienste**).

Dienste

1 Gemeinsam genutzte Dienste

Die APH beauftragen IT SLD Solutions mit der Bereitstellung der in **Anhang 1** aufgelisteten Dienste (die Shared **Services**).

2 Zusätzliche individuelle Dienstleistungen

Ein oder mehrere einzelne Pflegeheime können zusätzliche Dienste (die **individuellen Zusatzdienste**) bestellen, indem sie einen Einzelvertrag zwischen dem oder den betreffenden Pflegeheime(n) und IT SLD Solutions unterzeichnen.

3 Subunternehmer

Die Parteien erkennen an, dass IT SLD Solutions für die Bereitstellung aller oder eines Teils der Dienste Unterauftragnehmer, insbesondere Drittanbieter von IKT-Leistungen, Software und Hardware, zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen beauftragen wird.

4 Vertragsmanagement

Soweit es für die Erbringung der Dienste zweckmäßig ist, kann IT SLD Solutions im Namen und im Auftrag der APH neue Verträge abschließen und bestehende Verträge ändern oder kündigen.

5 Ort der Ausführung

Der Erfüllungsort der Dienste ist am Sitz von IT SLD Solutions oder am Wohnsitz der Mitarbeiter, sofern nicht anders angegeben.

6 Fristen

IT SLD Solutions bemüht sich nach besten Kräften, die Dienste innerhalb der vereinbarten Fristen bereitzustellen. Die vereinbarten Fristen sind jedoch nur als Richtwerte zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich angegeben wird, dass sie verbindlich sind.

7 Anpassung der Dienste

IT SLD Solutions kann seine Dienste und Prozesse im Rahmen der Weiterentwicklung seiner Aktivitäten jederzeit anpassen, sofern die Nutzung durch die Pflegeheime dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Governance und Änderungsmanagement

1 Allgemein

Die Vertragsparteien richten eine Governance-Struktur ein, die sich zusammensetzt, aus:

- a) Kontaktpersonen jeder Partei (die **Kontaktpersonen**);
- b) des Lenkungsausschusses (der **Lenkungsausschuss** oder LA) und;
- c) Berufsgruppen nach Bereichen, insbesondere Pflege, Verwaltung usw. (die **Berufsgruppen XYZ**).

2 Kontaktpersonen

In allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines bestimmten Organs fallen, handelt jede Vertragspartei durch ihre in **Anhang 2** aufgeführte Kontaktperson, die befugt ist, die Vertragspartei zu vertreten und zu verpflichten, und die als einzige Kontaktstelle innerhalb ihrer Organisation fungiert.

3 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zuständig und trifft im Namen der Parteien alle strategischen Entscheidungen, die die Dienste betreffen. Seine Zusammensetzung, Organisation und Verantwortlichkeiten sind in **Anhang 2** festgelegt. Der Lenkungsausschuss kann einen Teil seiner Zuständigkeiten an andere Unterausschüsse delegieren.

4 Berufsgruppen

Die Berufsgruppen vertreten die operativen Interessen ihrer Institution und die Bedürfnisse des spezifischen Bereichs, den sie repräsentieren (z. B. Pflege, Verwaltung, etc.). Sie stellen die Qualität und Angemessenheit der Dienstleistungen sicher. Ihre Zusammensetzung, Organisation und Verantwortlichkeiten sind in **Anhang 2** aufgeführt.

5 Ersatz

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Kontinuität der Vertretung zu gewährleisten. Sie ernennen nach Unterrichtung der anderen Vertragsparteien einen Ersatz für den Fall, dass der ursprüngliche Vertreter nicht an einer geplanten Sitzung eines Leitungsorgans teilnehmen kann. Wenn ein Vertreter nicht mehr dauerhaft teilnehmen kann, wird seine sofortige Ersetzung den anderen Vertragsparteien mitgeteilt.

6 Verbindlichkeit und Einhaltung

Die Parteien halten sich an alle Entscheidungen des Lenkungsausschusses sowie an die Handlungen und Entscheidungen ihrer Kontaktpersonen, die für sie verbindlich sind. Jede Partei stellt sicher, dass alle ihre Vertreter mit Führungsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Vertrag handeln und ihre Entscheidungen treffen.

7 Anträge auf Änderungen

Jede Partei kann den anderen Parteien Änderungen in Bezug auf die Dienste vorschlagen (eine **Änderung**). Anträge für Individuelle Dienste werden direkt von den Kontaktpersonen des/der betroffenen Pflegeheims/Pflegeheime und IT SLD Solutions bearbeitet (*bilaterale Gespräche*). Anfragen zu Shared Services werden vom Lenkungsausschuss bearbeitet (*multilaterale Diskussionen*). Jeder Änderungsantrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a) Identität des Antragstellers und Thema;
- b) vorhersehbare direkte und indirekte Auswirkungen für die betroffene(n) Dienststelle(n); und
- c) erhoffter Zeitrahmen für die Umsetzung.

8 Vereinbarung über eine Veränderung

Wird eine Änderung vereinbart, wird diese entweder in einem Einzelvertrag, der von den Kontaktpersonen (oder anderen autorisierten Vertretern) der betroffenen Parteien unterzeichnet wird, oder in einem gemäß **Anhang 2** erstellten Protokoll des Lenkungsausschusses festgehalten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, stellt IT SLD Solutions die Dienste bis zum Abschluss der Vereinbarung über eine Änderung weiterhin in der ursprünglich vorgesehenen Form bereit.

Pflicht zur Zusammenarbeit

1 Unterstützung

Jedes APH stellt IT SLD Solutions aktiv und zeitnah jegliche Unterstützung zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags relevant ist. Insbesondere:

- a) unaufgefordert alle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags nützlichen Informationen zur Verfügung stellt, von denen er Kenntnis erlangt, insbesondere die Dokumentation seiner Systeme und alle anderen mit seinen Systemen verbundenen Informationen;
- b) im Falle einer Störung IT SLD Solutions unverzüglich schriftlich mitteilt;
- c) eine detaillierte und vollständige Beschreibung des Sachverhalts und des aufgetretenen Problems;
- d) IT SLD Solutions den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und seiner Infrastruktur (einschließlich zentral verwalteter Systeme und Anwendungen) nur dann und in dem Umfang ermöglicht, in dem ein solcher Zugang für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags bzw. zu dessen Überprüfung erforderlich ist, und die entsprechenden Mittel und Ressourcen zur Verfügung stellt (z. B. ausgestattete Büroräume, Netzwerk, Zugang usw.);
- e) IT SLD Solutions vor einer IT-Akquisition (Hardware, Software und IKT-Dienstleistungen), die sich auf die Dienstleistungen auswirken könnte, konsultiert;
- f) allen angemessenen Anweisungen und/oder Anordnungen von IT SLD Solutions in Verbindung mit den Dienstleistungen Folge leistet;
- g) die Sicherheitskomponenten und -elemente (einschließlich Passwörter, Systemzugangsinformationen, Verschlüsselungs- und Sicherheitseinrichtungen, Authentifizierungsmethoden usw.), die in Verbindung mit den Diensten verwendet werden, schützt und IT SLD Solutions informiert, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass diese verloren gegangen sind oder unrechtmäßig verwendet wurden; und
- h) sich an seine anderen Verantwortlichkeiten hält, die in jedem anwendbaren Einzelvertrag beschrieben sind.

2 Lizenzen und Genehmigungen

Jedes APH ist dafür verantwortlich, über die für seine Nutzung der Dienste erforderlichen Berechtigungen zu verfügen und diese aufrechtzuerhalten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist jedes APH verpflichtet, alle erforderlichen Lizenzen für die von ihm genutzte Software auf eigene Verantwortung zu erwerben und die diesbezüglichen Vorschriften des Herstellers einzuhalten.

3 Fehler

Die Pflegeheime erkennen an, dass eine vollständige und uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Pflegeheime für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienste erforderlich ist. Die APH tragen alle Folgen, die sich aus einer auch nur teilweisen Verletzung oder Verzögerung der Erfüllung der vorgesehenen Mitwirkungspflichten ergeben (z. B. Verzögerungen, zusätzliche Kosten usw.). Die APH erkennen an, dass ein Ausfall durch ein APH die Bereitstellung der Dienste für andere APH beeinträchtigen kann, ohne dass IT SLD Solutions dafür verantwortlich ist.

Finanzielle Bedingungen

1 Pauschalabgaben

Als Vergütung für die Shared Services zahlt jedes Pflegeheim jährlich an IT SLD Solutions die in **Anhang 3** festgelegten Pauschalgebühren (zusammen die **Pauschalgebühren**), die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) einem festen Anteil (die **Fixe Pauschalgebühr**), der für Leistungen verwendet wird, die als unaufschiebbar gelten, insbesondere für den laufenden Betrieb, die Bezahlung von Nutzungslizenzen, Hosting und Wartung; und
- b) einem variablen Anteil (die **Variable Pauschalgebühr**), der für zusätzliche Entwicklungen, die von den Pflegeheimen gefordert werden, bzw. für die Umsetzung neuer Projekte, die für alle Pflegeheimen gemeinsam genutzt werden, verwendet wird.

Die Pauschalabgaben werden auf alle Pflegeheime nach einem jährlich festgelegten Budget im Verhältnis zur Anzahl der Betten jedes Heims verteilt, gemäss der Liste, die von der Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons Wallis am 1. Januar des von der Rechnungsstellung betroffenen Jahres veröffentlicht wurde.

Die Pauschalgebühren werden den Alters- und Pflegeheimen auf der Grundlage des vorliegenden mehrjährigen Outsourcing-Vertrags jährlich in Rechnung gestellt, wobei die in **Anhang 3** definierten Beträge zugrunde gelegt werden. Am Ende des Jahres erstellt IT SLD Solutions AG eine Abrechnung der tatsächlichen Fixkosten, wobei die Art der Kosten detailliert aufgeführt wird; diese Abrechnung wird von der Revisionsstelle validiert.

Wenn die in Rechnung gestellte Pauschale die tatsächlichen Kosten übersteigt, wird die Differenz den Pflegeheimen in Form einer Gutschrift zurückerstattet. Wenn die Pauschale niedriger ist als die tatsächlichen Kosten, wird die Differenz den Pflegeheimen in Rechnung gestellt. Ein regelmässiges Controlling und ein halbjährlicher Abschluss sind vorgesehen, um den Pflegeheimen allfällige Überschreitungen unverzüglich mitzuteilen. Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, einen Betrag bei der IT SLD Solutions AG zu belassen (wodurch ein Gewinn und Eigenkapital geschaffen wird).

Um Flexibilität und finanzielle Verfügbarkeit zu bieten, ohne die Finanzen der Pflegeheime zu beeinträchtigen, wurde vereinbart, dass die Variablen Pauschalen, die im laufenden Geschäftsjahr nicht verwendet werden, dem dafür vorgesehenen **"APH-Fluktuationsfonds"** zugewiesen werden. Der Fonds wird in der Bilanz von IT SLD Solutions AG ausgewiesen, um in den folgenden Geschäftsjahren verwendet zu werden.

Die maximale Obergrenze für den "Schwankungsfonds APH" ist auf ca. 25% der gesamten Jahresgebühren, d.h. **max. CHF 500'000.00 festgelegt** (nicht kumulierbar von einem Jahr zum anderen).

Eine Tabelle mit der Zuweisung nach Jahr und Projekt (z. B. Kundenakte, ERP, zentrale Infrastruktur) ermöglicht die Verfolgung der Einspeisung und Nutzung des Fonds.

Es gilt eine Frist von fünf Jahren, um die in den Fonds für spezifische Projekte bereitgestellten Beträge zu verwenden. Nach Ablauf dieser Frist muss die Auflösung des Fonds für spezifische Projekte verbucht werden. Wenn sich daraus ein Gewinn ergibt, wird dieser in Form von Gutschriften an die Pflegeheime zurückgegeben.

Die Budgets sind in **Anhang 3** festgelegt. Sie werden anschließend am 1. Januar jedes Jahres nach Bestätigung durch den Lenkungsausschuss aktualisiert. Das Budget und die Verteilung der variablen Pauschalgebühr werden im Übrigen jederzeit im Laufe eines Jahres bei wesentlichen Änderungen (insbesondere außerordentliche Ausgaben usw.) aktualisiert.

Alle Elemente, die die Fakturierung der Pauschalgebühren und die Verwaltung des "Fluktuationsfonds APH" betreffen, unterliegen den Entscheidungen der kantonalen Steuerbehörden und sind das Ergebnis von Verhandlungen, die IT SLD Solutions im Namen der Pflegeheime führt. Daher können bestimmte Aspekte auf Verlangen der Behörden unverzüglich geändert oder angepasst werden. Gegebenenfalls ist der vorliegende Vertrag entsprechend anzupassen.

2 Zusätzliche Gebühren

Für Zusätzliche Einzelne Dienste wird eine Ad-hoc-Vergütung (Additional **Fee**) gemäß den im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Modalitäten erhoben. Wenn ein oder mehrere APH ausdrücklich Dienste bestellt haben, insbesondere per E-Mail, ohne dass ein schriftlicher Einzelvertrag geschlossen wurde, kann IT SLD Solutions AG die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Leistungen, die von Mitarbeitern erbracht werden, zum geltenden Tarif von IT SLD Solutions;
- b) Investitionen, die IT SLD Solutions im Hinblick auf den geplanten Vertrag getätigt hat (insbesondere in Computerhardware und -software); und
- c) Verpflichtungen, die im Hinblick auf den geplanten Vertrag gegenüber Dritten eingegangen wurden.

3 Individuelle Kosten

IT SLD Solutions behält sich das Recht vor, einem APH die tatsächlichen Kosten für Analysen, Empfehlungen und Störungsbeseitigungen in Rechnung zu stellen, die dem APH oder einem von ihm beauftragten Dritten zuzurechnen sind, die auf Fehler in den von diesem APH bereitgestellten Betriebsmitteln (insbesondere Softwarelizenzen) zurückzuführen sind oder die aufgrund von Inkompatibilitäten zwischen den von diesem APH bereitgestellten Betriebsmitteln und der von IT SLD Solutions bereitgestellten Infrastruktur durchgeführt werden.

4 Steuern

Die Gebühren und sonstigen Beträge für die von IT SLD Solutions erbrachten Dienstleistungen schließen alle etwaigen Steuern und Abgaben (insbesondere Mehrwertsteuer) aus. Soweit diese anfallen, sind sie ausschließlich von den APH zu tragen.

5 Zahlungen

Die EMS begleichen die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach deren Versand durch Überweisung auf das von IT SLD Solutions angegebene Bankkonto.

Datenschutz

1 Prinzip

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen und Daten, einschließlich aller Dokumente und Datenträger, die ihnen im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden und die nicht offenkundig oder öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit wird auch bevollmächtigten Dritten auferlegt. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, die auf vertraulichen Daten beruhen. Im Zweifelsfall sind die Fakten und Daten vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ablauf oder Erfüllung des Vertrags fort, solange die Informationen vertraulichen Charakter haben.

2 Ausnahme

Vorbehalten bleibt eine gesetzliche Informationspflicht. Im Übrigen ist IT SLD Solutions berechtigt, potenziellen Lieferanten und Subunternehmern die Existenz und den Inhalt des Vertrages offenzulegen, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, einschließlich für die Zwecke einer öffentlichen Ausschreibung.

3 Rückgabe

Bei Beendigung oder Kündigung des Vertrags aus irgendeinem Grund oder auf erstes Verlangen der Partei, die die Informationen innehat, gibt jede Partei alle vertraulichen Informationen in ihrem Besitz zurück bzw. vernichtet sie, wenn die Partei, die die Informationen innehat, dies verlangt.

Schutz der Daten

1 Prinzip

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags jederzeit die geltenden eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

2 Persönliche Daten APH

Falls die Bereitstellung der Dienste die Verarbeitung von durch ein APH übermittelten personenbezogenen Daten über Kunden oder Mitarbeiter des APH (APH-**Personendaten**) durch IT SLD Solutions beinhaltet, werden die Parteien die Bestimmungen des **Anhangs 4** (DPA) einhalten.

Geistiges Eigentum

1 Allgemein

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sieht der Vertrag keine Übertragung oder Abtretung der Inhaberschaft/des Eigentums von einer Partei an eine andere vor.

2 Inhalte der APH

Soweit die Parteien betroffen sind, ist und bleibt jedes APH alleiniger Inhaber der Inhalte, Anwendungen und anderen Materialien, die er IT SLD Solutions im Rahmen der Dienste mitteilt (die **APH-Inhalte**). Jedes APH:

- a) gewährt IT SLD Solutions das Recht, seine APH-Inhalte ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung oder Verbesserung der Dienste zu nutzen; und
- b) garantiert IT SLD Solutions, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt und, falls zutreffend, alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen zur Verarbeitung seiner APH-Inhalte durch IT SLD Solutions gemäß dem Vertrag eingeholt hat und dass die APH-Inhalte nicht gegen geltende Gesetze oder Vorschriften oder den Vertrag verstoßen oder die Rechte Dritter verletzen.

Jedes APH ist allein dafür verantwortlich, dass die Lizenzbedingungen für die von ihm direkt installierte Software, Computertools und Betriebssysteme eingehalten werden.

3 Dienste

IT SLD Solutions gewährt den APH das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Dienste zu nutzen. Inhalt und Umfang dieses Rechts sind in **Anhang 1** oder in den abgeschlossenen Einzelverträgen festgelegt. Im Falle von Diensten, die nur für einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt werden sollen, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des betreffenden Dienstes.

Die Dienste können Hardware- oder Softwarekomponenten, Dienste oder andere Materialien enthalten, die von Dritten entwickelt, vertrieben und/oder lizenziert werden (**Inhalte Dritter**). In diesem Fall gelten zusätzlich zum Vertrag die Lizenzbedingungen für diese Inhalte Dritter, und die APH verpflichten sich, diese einzuhalten. IT SLD Solutions bemüht sich, alle Inhalte Dritter in der Dokumentation der Dienste zu identifizieren.

Soweit die Parteien betroffen sind, ist und bleibt IT SLD Solutions oder der jeweilige Dritte alleiniger Eigentümer aller Rechte am geistigen Eigentum an den Diensten (einschließlich Urheberrechte, Patente oder Markenrechte), insbesondere der Rechte an Materialien, die von oder für IT SLD Solutions im Zusammenhang mit den Diensten erstellt wurden.

4 Benachrichtigung über Verstöße

Wenn ein APH Kenntnis von einer Verletzung oder der unmittelbaren Gefahr einer Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts in Bezug auf die Dienste erlangt, muss er IT SLD Solutions unverzüglich darüber informieren und alle relevanten Informationen über diese Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung bereitstellen. IT SLD Solutions hat das alleinige Recht, über alle zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden. Jedes APH stellt IT SLD Solutions auf eigene Kosten jede Unterstützung zur Verfügung, die IT SLD Solutions vernünftigerweise zum Schutz seiner Rechte an geistigem Eigentum gemäß den Anweisungen von IT SLD Solutions benötigt.

Verantwortung

1 Prinzip

IT SLD Solutions haftet für direkte Schäden, die einem APH aufgrund einer schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen von IT SLD Solutions aus diesem Vertrag entstehen, im Rahmen dieses Artikels und dessen, was IT SLD Solutions vernünftigerweise als mögliche Folgen der Nichterfüllung vorhersehen konnte, es sei denn, IT SLD Solutions weist nach, dass die Nichterfüllung nicht schuldhaft von IT SLD Solutions verursacht wurde.

2 Ausschlüsse

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet IT SLD Solutions nicht für indirekte, mittelbare und/oder Folgeschäden oder -verluste eines APH und/oder Dritter, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren und ob IT SLD Solutions über das Risiko informiert wurde - dies schließt insbesondere entgangenen Gewinn, Geschäfts- oder Rufschädigung ein, Umsatz- oder Gewinnverlust, Verlust von Kunden, Verlust einer Chance, Kosten für die Beschaffung eines Ersatzprodukts, einer Ersatzdienstleistung oder einer Ersatztechnologie sowie Verlust, Beschädigung oder Verfälschung von Daten - in Verbindung mit oder aufgrund der Nicht- oder fehlerhaften Ausführung eines Dienstes oder einer anderen Leistung von IT SLD Solutions.

3 Begrenzter Betrag

In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von IT SLD Solutions gegenüber einem APH innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten den Betrag der Gebühren, die von diesem APH tatsächlich für die Dienste während des Zeitraums von 12 Monaten vor dem schädigenden Ereignis gezahlt wurden, soweit eine solche Beschränkung zulässig ist.

4 Hilfskräfte

Die Ausschlüsse und Beschränkungen in diesem Artikel erstrecken sich auf die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Hilfspersonen von IT SLD Solutions.

Garantien

1 Eigene Leistungen von IT SLD Solutions

IT SLD Solutions erbringt die Dienste gemäß dem Vertrag mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die von einem spezialisierten Dienstleister erwartet wird. Sofern nicht ausdrücklich in einem Einzelvertrag etwas anderes bestimmt ist, ist IT SLD Solutions verpflichtet, die Leistungen zu erbringen.

IT SLD Solutions gewährleistet im Übrigen, dass sie durch die Ausführung ihrer Dienste keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, wenn die Dienste vertragsgemäß genutzt werden.

2 Leistungen und Erträge von Dritten

Werden Leistungen, Produkte oder Software direkt von Dritten, insbesondere von Hardware-Herstellern oder Anbietern spezifischer Software, bereitgestellt, garantiert IT SLD Solutions lediglich eine sorgfältige Instruktion und Überwachung dieser beauftragten Dritten. Beim Weiterverkauf von Produkten Dritter (z.B. Hardware und Software) richtet sich der Umfang der Gewährleistungsansprüche ausschließlich nach der produktspezifischen Dokumentation des Herstellers/Lieferanten.

3 Ausschlüsse

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Ereignissen oder Umständen, deren Ursachen außerhalb des Einflussbereichs von IT SLD Solutions liegen oder die ganz oder teilweise einem APH zuzurechnen sind. Die vertraglichen Garantien erstrecken sich auch nicht auf Betriebsmittel, die von einem APH bereitgestellt werden (einschließlich Softwarelizenzen), selbst wenn diese von IT SLD Solutions für ein APH oder in dessen Namen beschafft wurden.

4 Vollständigkeit

Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gibt IT SLD Solutions keine weiteren Garantien in Bezug auf die Dienste, weder ausdrücklich noch implizit oder gesetzlich. Insbesondere garantiert IT SLD Solutions nicht, dass die Dienste und die von ihnen betriebenen Computersystemen ohne Unterbrechung oder Fehlfunktion in allen von den APH gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Computersystemen oder Programmen genutzt werden können.

5 Nichtbeanspruchung

IT SLD Solutions und die APH verzichten gegenseitig darauf, ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Partei direkt oder über eine zwischengeschaltete Person einen Mitarbeiter der anderen Partei einzustellen

oder zu beschäftigen. Dieser Verzicht gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags und für die 12 Monate nach seiner Beendigung. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung muss die verletzende Partei der betroffenen Partei unverzüglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 12 Monatsgehältern des betroffenen Arbeitnehmers zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet die verletzende Partei nicht von ihren Verpflichtungen.

Inkrafttreten und Kündigung

1 Inkrafttreten

Der Rahmenvertrag tritt an dem auf der ersten Seite angegebenen Datum (dem **Datum des Inkrafttretens**) in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2026 gültig. Wenn er nicht bis zu diesem Zeitpunkt von einer Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Die Einzelverträge treten am Tag ihrer Unterzeichnung für die darin angegebene Dauer in Kraft, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß diesem Artikel.

2 Ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag oder die Einzelverträge können unter folgenden Bedingungen ohne besonderen Grund gekündigt werden:

- a) Rahmenvertrag: zum Ende eines Jahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Einschreiben, das entweder von IT SLD Solutions an alle anderen Parteien oder vom Lenkungsausschuss an IT SLD Solutions gesendet werden muss. Die Kündigung des Rahmenvertrags gemäß diesem Artikel ist für alle Parteien wirksam.
- b) Einzelvertrag: Wie im Einzelvertrag festgelegt und, falls nicht anders angegeben, zum Ende eines Jahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, die allen anderen Parteien des Einzelvertrags per Einschreiben mitgeteilt werden, muss. Die Kündigung einer Einzelvereinbarung durch eine Partei ist für alle Parteien der Einzelvereinbarung wirksam, es sei denn, die anderen Parteien haben etwas anderes vereinbart.

3 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Rahmenvertrag oder jeder Einzelvertrag kann wie folgt mit sofortiger Wirkung gekündigt werden:

- a) Durch den Lenkungsausschuss (im Namen aller Pflegeheime) für den Rahmenvertrag bzw. durch alle Pflegeheime, die an einem Einzelvertrag beteiligt sind, im Falle von:
 - (i) schwerwiegender Verstoß von IT SLD Solutions gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behoben wurde oder wenn es objektiv unmöglich ist, den Verstoß zu beheben; oder
 - (ii) Erklärung von IT SLD Solutions über den Konkurs oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit, die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder eine Nachlassstundung;
- b) Durch IT SLD Solutions: im Falle von:
 - (i) schwerer Verstoß eines APH gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versendung einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behoben wurde oder wenn es objektiv unmöglich ist, den Verstoß zu beheben; oder

- (ii) Einstellung der Aktivitäten, Insolvenz, Erklärung des Konkurses oder der Nachlassstundung eines APH.

Wenn jedoch nicht säumige APH sich innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Ereignis zur Zufriedenheit von IT SLD Solutions schriftlich verpflichten, die Verpflichtungen des säumigen APH gegenüber IT SLD Solutions zu übernehmen, wird die Kündigung nur gegenüber dem säumigen APH wirksam.

4 Auswirkungen der Kündigung

Die Kündigung des Rahmenvertrags hat grundsätzlich die Kündigung aller Einzelverträge zum gleichen Zeitpunkt zur Folge, sofern die betroffenen Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Kündigung eines Einzelvertrags hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Rahmenvertrags oder der anderen Einzelverträge. Die Kündigung des Rahmenvertrags oder eines Einzelvertrags hat im Übrigen zusätzlich zu den an anderer Stelle im Vertrag beschriebenen Folgen folgende Konsequenzen:

- a) IT SLD Solutions stellt die Bereitstellung der Dienste mit dem Fälligkeitsdatum der Kündigung ein. Wenn jedoch Dienstleistungen untervergeben werden bzw. wenn Dienstleistungen, Produkte oder Lizenzen von Dritten (Lieferanten oder anderen) bezogen werden, dann wird IT SLD Solutions seine Dienstleistungen weiterhin erbringen, wobei die Verträge über den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen von Dritten in Kraft bleiben - und die APH weiterhin die entsprechenden Gebühren zahlen - bis zum nächsten vertraglichen Ablauf des Vertrags mit dem Drittanbieter oder Unterauftragnehmer;
- b) die APH alle Hardware und alle Software, Systeme, Daten, Dokumente und andere Betriebsmittel oder Gegenstände an IT SLD Solutions zurückgeben, die von ihr im Zusammenhang mit den Diensten zur Verfügung gestellt wurden;
- c) jedes APH alle Beträge, die er IT SLD Solutions schuldet, sofort bezahlt. Die von den Pflegeheimen im Voraus gezahlten Pauschalgebühren verbleiben bei IT SLD Solutions und werden den Pflegeheimen nicht zurückerstattet;
- d) die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und zu Zahlungen sowie andere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Natur dazu bestimmt sind, in Kraft zu bleiben, überdauern die Kündigung des Vertrags.

Verschiedenes

1 Höhere Gewalt

Keine der Parteien befindet sich in Verzug, wenn die Erfüllung ihrer Verpflichtungen (mit Ausnahme ihrer Zahlungsverpflichtungen) ganz oder teilweise durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen von besonderer Intensität, Krieg, Epidemien, Aufruhr, Streik, Hacking, Strom- oder Internetausfall oder durch andere Ursachen, die vernünftigerweise außerhalb ihrer Kontrolle liegen, verzögert oder verhindert wird.

2 Unabhängigkeit

Die Parteien des Vertrags sind voneinander unabhängig, und keine Partei hat das Recht oder die Befugnis, die andere Partei zu verpflichten oder zu binden, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen. Kein Bestandteil des Vertrags ist so auszulegen, dass er einen Arbeitsvertrag oder einen Vertrag über eine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien begründet.

3 Änderung

Der Vertrag (einschließlich dieser Klausel) kann nur durch ein schriftliches Dokument, das von den Parteien (einschließlich ihrer Kontaktpersonen) ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, oder durch einen Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.

4 Vollständigkeit

Der Vertrag, der aus den in Kapitel [Struktur](#) aufgelisteten Dokumenten besteht, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Erklärungen, Absprachen oder Vereinbarungen, die die Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand getroffen haben.

5 Teilbarkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht durchsetzbar sein, ersetzen die Parteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkung derjenigen der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. In jedem Fall bleibt der Rest des Vertrags in Kraft und ist für die Parteien weiterhin bindend.

6 Elektronische Form

Die Begriffe "Unterschrift", "unterschreiben" und ähnliche Begriffe in diesem Vertrag gelten als eine nicht qualifizierte elektronische Signatur (insbesondere DocuSign oder ein gleichwertiger Anbieter elektronischer Signaturen) eingeschlossen, die die gleiche Rechtswirkung, Gültigkeit und Beweiskraft wie eine handschriftliche Unterschrift hat; im Übrigen schließen der Begriff "schriftlich" und ähnliche Begriffe die Kommunikation per E-Mail oder ein anderes elektronisches Format ein.

7 Kein Verzicht

Die Tatsache, dass eine Partei ein ihr durch den Vertrag eingeräumtes Recht nicht oder nicht rechtzeitig ausübt, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht und soll die spätere Ausübung dieses oder eines anderen ihr durch den Vertrag eingeräumten Rechts nicht verhindern oder einschränken.

8 Abtretung

Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise an Dritte abtreten und übertragen; IT SLD Solutions darf jedoch ohne die Zustimmung der APH alle ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abtreten und übertragen, die ihr gesamtes oder nahezu ihr gesamtes Geschäft in Bezug auf die Dienste erwerben.

9 Dritte

Der Vertrag ist nur für die Parteien (und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und rechtmäßigen Rechtsnachfolger) verbindlich und gilt nur zu deren Gunsten. Der Vertrag hat weder den Zweck noch die Folge, Dritten Rechte, Vorteile oder Rechtsmittel jeglicher Art zu verschaffen.

Geltendes Recht und Streitbeilegung

1 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz.

2 Mediation

Die Parteien vereinbaren, alle Streitigkeiten zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag einem Schlichtungsverfahren gemäß der Schweizerischen Schlichtungsordnung des Schweizerischen Schiedsgerichtszentrums (Swiss Arbitration Centre) zu unterziehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsantrags gemäß dieser Schlichtungsordnung in Kraft ist. Der Sitz der Schlichtung ist der Sitz von IT SLD Solutions und das Verfahren wird in französischer Sprache abgehalten, sofern die beteiligten Parteien nichts anderes vereinbaren.

3 Gerichtsstand

Wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von 60 Tagen durch Vermittlung beigelegt wird, unterliegt sie der ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte am Sitz von IT SLD Solutions, vorbehaltlich des Rechts auf Anrufung des Bundesgerichts.

4 Vorläufige Maßnahmen

Ungeachtet des Vorstehenden hindert nichts in der Vereinbarung IT SLD Solutions daran, im Falle einer Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte einstweilige Verfügungen oder andere in einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Rechtsmittel zu beantragen.

[Unterschriften auf der nächsten Seite].

Die Parteien haben diesen Rahmenvertrag, an dem auf der ersten Seite angegebenen Datum unterzeichnet.

IT SLD Solutions AG:

Matzinger Carole

Vorsitzende von IT SLD Solutions SA

Buono Ludovico

Direktor von IT SLD Solutions SA

Die als Stakeholder aufgelisteten Pflegeheime, die durch die Walliser Vereinigung der Pflegeheime, AVALEMS, handeln:

Michaud Patrice

Präsident der AVALEMS

Matthias Salzmann

Vizepräsident von AVALEMS

Anhang 1 – Gemeinsam genutzte Dienste

Dieser Anhang 1 listet die ab dem Wirksamkeitsdatum geplanten Shared Services auf. Die Shared Services beziehen sich immer auf Projekte/Anwendungen/Lösungen, die für alle Pflegeheime bereitgestellt werden. Dienste, die auf individuelle Bedürfnisse zugeschnitten sind, sind Gegenstand eines individuellen *Ad-hoc-Vertrags*.

Die allgemeine Strategie und die Budgets werden vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag von IT SLD Solutions in der Regel jährlich beschlossen, in welchem Fall der Inhalt dieses Anhangs 1 entsprechend angepasst wird. In jedem Fall werden die Shared Services von IT SLD Solutions im Rahmen der vom Lenkungsausschuss bewilligten Ressourcen implementiert.

1 Leitung / IKT-Strategie

1. Entwicklung und Umsetzung der IT-Strategie und -Politik für die Lösungen und Themenbereiche, die als in der Verantwortung von IT SLD Solutions definiert sind (einschließlich Sicherheit und Datenschutz).
2. Festlegung und Überwachung der Budgets (Investitionen + Betriebskosten) der gemeinsam genutzten Dienste/Anwendungen.
3. Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Lieferanten, Verwaltung und Nachverfolgung von Verträgen.
4. Organisation der Prozesse und des Informationsflusses (APH, IT SLD Solutions, Anbieter).
5. Unterstützung von APH bei der Umsetzung eines Programms zur Verwaltung des Datenschutzes.

2 Projektmanagement/Business Analysis

1. Sammlung von Bedürfnissen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich, Erstellung von Pflichtenheften, Ausschreibungen unter Beachtung des öffentlichen Beschaffungswesens, Bewertung von Angeboten, Unterstützung bei der Auswahl (APH-Entscheidung).

Anmerkung: Die Bedarfsanalyse bzw. die Erstellung von Pflichtenheften/öffentlichen Ausschreibungen, Auswahl kann nur in enger Zusammenarbeit oder sogar unter der Verantwortung des Fachbereichs erfolgen. Die Pflegeheime müssen die für die Projekte erforderlichen fachlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

2. Sicherstellung der Umsetzung von Projekten und deren Nachverfolgung:
 - Formulierung des Projektplans und der Meilensteine (Milestones) in Absprache mit dem ausgewählten Anbieter;
 - Risikomanagement, Berichterstattung und Überwachung des Projektbudgets unter der Aufsicht des LA oder eines spezifischen Gremiums, das im Rahmen des Projekts ernannt wird;
 - Intervention als Lieferantenkontaktstelle für die Implementierung, Verfolgung von Vorfällen, Verbesserungsanfragen, Priorisierung von Anfragen;
 - Begleitung der Pflegeheime bei Schulungsbedarf, Unterstützung von Supernutzern und Projektkoordinatoren in den Einrichtungen.

Anmerkung: Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projektmanagement werden in enger Zusammenarbeit mit den APH-Ressourcen (Projektkoordinatoren in den Einrichtungen, Supernutzer, ...) und unter der Aufsicht des LA oder eines spezifischen Gremiums, das im Rahmen des Projekts ernannt wird, durchgeführt.

3 Operative Verwaltung zentralisierter Systeme

1. Koordination von Updates der Hosting-Infrastruktur und von Anwendungs-Updates entsprechend den Anwendungs-Roadmaps und den technischen Notwendigkeiten: Planung mit Anbietern, Hosting-Providern, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der fachlichen Einschränkungen; Information der Nutzer.

Hinweis: IT SLD Solutions übernimmt nicht das Schnittstellenmanagement zwischen den zentralisierten Systemen und den lokalen Systemen der Pflegeheime.

2. Koordination der Implementierung/Konfiguration der jährlichen/tariflichen Parameter und der Anpassung der Systeme an eidgenössische und kantonale Anforderungen und Änderungen der Rechtsgrundlagen.

Anmerkung: In Rechnung zu stellende Tarife, gemäß Bundesgesetz(en), aber auch kantonale Anpassungen (für Hilfe- und Pflegeleistungen), Lohnskalen, Sozialversicherungssätze, Arbeitsplan, Pauschale für Kostenerstattung.... Änderung des Kontenplans, des analytischen Plans...

3. Konfiguration der allgemeinen/zentralen Einstellungen (z.B. Kompetenzprofil-> Zugriffsrechte), insbesondere in der Pflege (für die erlaubten Kompetenzen entsprechen den Handlungen, die in den KVGs bzw. den Vereinbarungen mit den Versicherern definiert sind).
4. Vorbereitung von Testszenarien zur Überprüfung der Entwicklungen in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der verschiedenen Fachteams.
5. Abnahme der Entwicklungen und Festlegung des Zeitplans für die Produktionsfreigabe.
6. Aufbau der Organisation und Zusammenarbeit mit Drittanbietern für Anwendungswartung/-support.
7. Gewährleistung der Weiterentwicklung von Systemen auf der Grundlage von Lieferanten-Roadmaps, Vorschlag von Anpassungen/Entwicklungen an die APH, die einen Mehrwert für den Beruf bringen.

Anmerkung: Vorbereitung der Entscheidungsdokumente: Die Anschaffung neuer Module bzw. die Beschaffung des notwendigen Entwicklungsbudgets liegt in der Verantwortung der APH.

8. Angebot von Schulungen bzw. regelmäßigen Auffrischungen der Kenntnisse/Kompetenzen über die Anwendungen (insbesondere für neue Mitarbeiter).
9. Bereitstellung und Aktualisierung der technischen Dokumentation. Soweit möglich, fordert IT SLD Solutions von den Lieferanten zweisprachige Benutzerdokumentation (FR, DE) an.
10. Jährliche Anpassung der Anwendung, die die Extraktion und Aggregation der jährlichen kantonalen Statistiken ermöglicht.

Anhang 2 - Governance

1 Kontaktpersonen

PARTIE.	KONTAKTPERSON	KONTAKT
IT SLD Solutions SA	Ludovic Buono, Direktor	Av. de Tourbillon 19, 1950 Sion ludovic.buono@sldsolutions.ch +41 27 327 73 70
St. Theodul	Name Vorname, Funktion	Adresse E-Mail Telefon
Seniorenzentrum (einschließlich De Sepibus),	Name Vorname, Funktion	Adresse E-Mail Telefon
Englischgruss		
Santa Rita		
Martinsheim		
St. Paul		
St. Mauritius		
St. Nikolaus		
St. Antonius		
Emserberg		
St. Anna		

PARTIE.

KONTAKTPERSON

KONTAKT

St. Barbara

St. Josefheim

Ringacker

Hengert

Sunnuschii

St. Ursula

St. Joseph

Beaulieu

Résidence Plantzette

Les Jasmins

Pré du Chêne

Christ-Roi

Le Carillon

St-Sylve

Les Crêtes

Le Glarier

PARTIE.

KONTAKTPERSON

KONTAKT

St-François

St. Pierre

Gravelone

Zambotte

Ma Vallée

Haut-de-Cry

Pierre-Olivier

Les Collombeyres (Les Fleurs du
Temps SA)

Jean-Paul

Soeur Louise Bron (Les Fleurs du
Temps SA)

L'Adonis (Les Fleurs du Temps
SA)

Castel Notre-Dame

La Providence

Foyer Ottanel

St-Jacques

PARTIE.

KONTAKTPERSON

KONTAKT

Les Tilleuls

Les 3 Sapins

Résidence La Charmaie

Riond-Vert

La Maison Azur

2 Lenkungsausschuss (LA)

Zusammensetzung und Organisation

Jedes als Partei gelistete Pflegeheim muss einen Vertreter für den Lenkungsausschuss ernennen und IT SLD Solutions AG bei Bedarf so schnell wie möglich über seine Ersetzung informieren.

Mitglieder

Der Lenkungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Pflegeheime und von IT SLD Solutions zusammen.

IT SLD Solutions ernennt seinen oder seine Vertreter.

Vorsitzende(r) und Sekretär(in)

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Lenkungsausschusses (der/die **LA-Vorsitzende**) ist die Kontaktperson von IT SLD Solutions.

Der/die Vorsitzende des LA ernannt für jede Sitzung unter den anwesenden Mitgliedern eine/n Sekretär/in.

Verantwortlichkeiten Der Lenkungsausschuss trifft Entscheidungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresbudgets und von Änderungen der Pauschalgebühren (Preiserhöhungen/-senkungen, Änderungen der Gebührenschlüssel usw.);
- b) Entscheidungen über die Streichung, Hinzufügung oder Änderung von gemeinsam genutzten Diensten treffen;
- c) über die Verwendung des "APH-Reservefonds" entscheiden;
- d) die Beziehungen zwischen den Parteien im Rahmen des Vertrags zu verwalten, zu beaufsichtigen und zu koordinieren;
- e) versuchen, alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag auftretenden Probleme zu lösen;
- f) alle anderen Themen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu besprechen; und
- g) IT SLD Solutions die Kündigung des Rahmenvertrags mitteilen.

Sitzungen

Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zu vereinbarten Terminen oder zu jedem anderen Zeitpunkt auf Antrag von IT SLD Solutions oder des Lenkungsausschusses zusammen. Die Sitzungen können persönlich oder per Videokonferenz abgehalten werden. Die Sitzungen werden in deutscher und französischer Sprache abgehalten. Die Sitzungen werden mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich von dem/der Vorsitzenden des LA einberufen. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an den/die Vorsitzende/n des LA gerichtet werden. Eine Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des LA 7 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Entscheidung

Die Mitglieder handeln in gutem Glauben, um miteinander zu kooperieren und eine Einigung über die zu entscheidenden Fragen anzustreben. Sie bemühen sich zunächst, einen Konsens zu erzielen. Wenn jedoch kein Konsens erreicht werden kann, werden die Entscheidungen des Lenkungsausschusses nachfolgender Regel getroffen:

Die Pflegeheime haben jeweils eine Stimme, wobei die Entscheidung der Mehrheit der anwesenden Vertreter ausschlaggebend ist.

Für die Beschlussfassung ist es erforderlich, dass mindestens der/die Vorsitzende des LA und zwei Pflegeheime vertreten sind (Quorum).

Protokoll Ein Protokoll der Sitzungen des Lenkungsausschusses wird von dem/der Sekretär/in der Sitzung geführt und vom/von der Vorsitzenden des LA mitunterzeichnet. Es wird innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung an die Kontaktpersonen aller Parteien gesendet. Wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt sie als angenommen und wird rechtskräftig.

Uneinigkeit Anhaltende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lenkungsausschusses werden gemäß dem im Rahmenvertrag festgelegten Verfahren gelöst.

3 Berufsgruppen

Zusammensetzung und Organisation Jedes als Partei gelistete Pflegeheim kann einen Vertreter für die Berufsgruppen ernennen und IT SLD Solutions AG bei Bedarf so früh wie möglich über seine Ersetzung informieren.

Mitglieder Die Berufsgruppen setzen sich aus Vertretern der Pflegeheime und von IT SLD Solutions zusammen.

IT SLD Solutions ernennt seinen oder seine Vertreter und übernimmt die Organisation der Sitzung.

Verantwortlichkeiten Die Berufsgruppe trifft Entscheidungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorschläge für den Haushalt und Änderungen der Pauschalgebühren machen (Preiserhöhungen/-senkungen, Änderungen der Gebührenschlüssel usw.);
- b) dem Lenkungsausschuss die Streichung, Hinzufügung oder Änderung von gemeinsam genutzten Diensten vorschlagen;
- c) Vorschläge für die Verwendung des "APH-Reservefonds" machen;
- d) Geschäftsanforderungen ausdrücken und dem Lenkungsausschuss neue Lösungen vorschlagen;
- e) dringende operative Probleme teilen und verfolgen;
- f) die Qualität der von IT SLD Solutions bereitgestellten Dienstleistungen zu überwachen;
- g) den Fortschritt und die Aktivitäten im Hinblick auf die Erreichung der Projektziele und -ergebnisse zu bewerten.

Sitzungen Die Berufsgruppen treffen sich mindestens halbjährlich, zu vereinbarten Terminen oder zu jedem anderen Zeitpunkt auf Anfrage von IT SLD Solutions oder seinen Mitgliedern. Die Sitzungen können persönlich oder per Videokonferenz abgehalten werden. Die Sitzungen werden in deutscher und französischer Sprache abgehalten. Die Sitzungen werden mindestens 15 Tage im Voraus von IT SLD Solutions einberufen. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an den IT Service Coordinator von IT SLD Solutions gerichtet werden. Eine Traktandenliste wird vom IT Service Coordinator 7 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Entscheidung Die Mitglieder handeln in gutem Glauben, um miteinander zu kooperieren und eine Einigung über die zu entscheidenden Fragen anzustreben. Sie bemühen sich zunächst, einen Konsens zu erzielen. Wenn jedoch kein Konsens erreicht werden kann, werden die Entscheidungen der Berufsgruppen nachfolgender Regel getroffen:

Die Pflegeheime haben jeweils eine Stimme, wobei die Entscheidung der Mehrheit der anwesenden Vertreter ausschlaggebend ist.

Für die Entscheidungsfindung ist es erforderlich, dass mindestens der IT Service Coordinator von IT SLD solutions und zwei APH vertreten sind (Quorum).

Protokoll Ein Protokoll oder eine Nachverfolgung der in den Sitzungen besprochenen Themen wird von IT SLD Solutions geführt. Es wird innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder der Berufsgruppe versandt. Sofern nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt es als angenommen und wird rechtskräftig.

Uneinigkeit Anhaltende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Berufsgruppe werden vom Lenkungsausschuss gelöst.

Anhang 3 – Finanzielle Bestimmungen

Die Höhe der Vergütung, die jedes Pflegeheim IT SLD Solutions SA schuldet, wird durch die Anzahl der Betten bestimmt. Die feste pauschale Vergütung für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wird wie folgt festgelegt:

2024: Valais Romand: CHF 679.00 pro Bett;

Oberwallis: CHF 639.00 pro Bett;

2025: Valais Romand: CHF 679.00 pro Bett;

Oberwallis: CHF 639.00 pro Bett;

2026: Valais Romand: CHF 679.00 pro Bett;

Oberwallis: CHF 639.00 pro Bett;

Anmerkung: Die Preisunterschiede zwischen den beiden Regionen erklären sich durch die frühere Entscheidung, innerhalb der Carefolio-Lösung (BESAdoc) unterschiedliche Lizenzstufen zu haben.

Es kann auch eine zusätzliche Variable Pauschalgebühr fällig werden. Dies hängt ggf. von durchzuführenden Projekten oder anderen Erfordernissen ab. Ihre Höhe wird von IT SLD Solutions dem Lenkungsausschuss auf der Grundlage eines Jahresbudgets vorgeschlagen und von diesem bis spätestens 31. Oktober vor dem betreffenden Jahr bestätigt.

Zu jeder Zeit kann auf Initiative des Lenkungsausschusses oder von IT SLD Solutions ein zusätzlicher Betrag für kurzfristige Bedürfnisse dem Lenkungsausschuss zur Abstimmung vorgelegt und zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Alle in den Dokumenten von IT SLD Solutions AG angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.), außer in den Fällen, in denen ausdrücklich angegeben ist, dass die MwSt. enthalten ist. Der anwendbare Mehrwertsteuersatz ist der im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer und seinen Ausführungsverordnungen festgelegte Satz.

Anhang 4 – Datenschutz

1 Definitionen

- 1.1 Im Rahmen dieser Anlage haben Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen und im Singular oder Plural verwendet werden, die Bedeutung, die ihnen in Artikel 12 zugewiesen wird.
- 1.2 Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe "betroffene Person", "Verarbeitung", "für die Verarbeitung Verantwortlicher" bzw. "Inhaber der Datensammlung" und "Auftragsverarbeiter" haben die Bedeutung, die ihnen im Schweizer Datenschutzgesetz zugewiesen wird.

2 Einführung

- 2.1 **Zweck.** Dieser Anhang spiegelt die Vereinbarung der Parteien hinsichtlich der Bedingungen wider, die die Verarbeitung und Sicherheit der Kundendaten im Rahmen des Vertrags regeln.
- 2.2 **Dauer der Gültigkeit.** Dieser Anhang tritt mit Unterzeichnung des Vertrags in Kraft und bleibt bis zum letzten Ereignis in Kraft, das eintritt zwischen: der Beendigung der Erbringung der Dienste durch den Auftragnehmer gemäß dem Vertrag, einschließlich, falls zutreffend, während eines Zeitraums nach Beendigung des Vertrags, in dem der Auftragnehmer die Dienste vorübergehend weiter erbringt, oder der Löschung aller Kundendaten durch den Auftragnehmer gemäß diesem Anhang (die **Gültigkeitsdauer**).
- 2.3 **Hierarchie.** Im Falle eines Konflikts oder einer Unvereinbarkeit zwischen den Bedingungen dieses Anhangs und den Bedingungen des Vertrags gelten die Bedingungen dieses Anhangs vorrangig.

3 Gesetzgebung zum Datenschutz

- 3.1 **Anwendbare Gesetzgebung.** Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die folgenden Datenschutzgesetze je nach den Umständen auf die Verarbeitung der Persönlichen Daten des Kunden anwendbar sein können:
 - a) die Schweizer Datenschutzgesetzgebung; und/oder
 - b) die Datenschutzgesetze anderer Staaten.
- 3.2 **Anwendung dieses Anhangs.** Sofern in dieser Anlage nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs unabhängig von der Gesetzgebung, die auf die Verarbeitung der Persönlichen Daten des Kunden anwendbar ist.

4 Verarbeitung von Daten

4.1 **Rollen und Einhaltung.** Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass:

- a) Der Zweck und die Einzelheiten der Behandlung sind in **Anhang A** beschrieben;
- b) der Auftragnehmer ist ein Unterauftragsverarbeiter der Persönlichen Daten des Kunden;
- c) der Klient (oder eine Verbundene Einheit) ein für die Verarbeitung Verantwortlicher (bzw. Inhaber der Datei) ist; und
- d) Jede Partei wird die Verpflichtungen einhalten, die für sie nach dem Schweizer Datenschutzgesetz in Bezug auf die Verarbeitung der Persönlichen Daten des Kunden gelten.

4.2 Umfang der Behandlung

- 4.2.1 Art und Zweck der Verarbeitung. Der Auftragnehmer verarbeitet die Kundendaten gemäß dem Vertrag (einschließlich dieses Anhangs) ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden oder gemäß den sonstigen schriftlichen Anweisungen des Kunden gemäß Artikel 4.2.2.
- 4.2.2 Anweisungen des Kunden. Mit Abschluss des Vertrags weist der Kunde den Auftragnehmer an, die Kundendaten nur unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten und im Übrigen:
 - a) ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistungen, wie im Vertrag, einschließlich dieses Anhangs, dokumentiert oder gemäß einer anderen schriftlichen Anweisung des Kunden; und
 - b) nur in Bezug auf Verarbeitungen, die der Kunde selbst durchführen dürfte, und sofern keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Geheimhaltung das Eingreifen des Auftragnehmers verbietet.
- 4.2.3 Einhaltung der Anweisungen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abschnitt 4.2.2 beschriebenen Anweisungen zu befolgen, es sei denn, die Gesetze der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates erfordern eine besondere Verarbeitung von Kundendaten; in diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Kunden vorab über diese Verpflichtung und gibt ihm die Möglichkeit, sich vor der Verarbeitung zu entscheiden, es sei denn, die geltenden Gesetze untersagen eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

5 Löschen von Daten

5.1 **Löschung am Ende des Vertrags.** Bei Vertragsende kann der Kunde nach eigenem Ermessen - in Bezug auf alle Kundendaten (einschließlich aller vorhandenen Kopien) - den Auftragnehmer auffordern, diese (ganz oder teilweise) an den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten zu übertragen und/oder sie aus den Systemen des Auftragnehmers zu löschen. Der Auftragnehmer kommt dieser Anweisung so schnell wie möglich nach und bestätigt schriftlich, dass er sie ausgeführt hat.

6 Sicherheit der Daten

6.1 Sicherheitsmaßnahmen

- 6.1.1 Sicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers. Der Anbieter setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein und hält sie aufrecht, um die Kundendaten vor einem Sicherheitsvorfall zu schützen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:
- a) die Verwendung von Firewalls ;
 - b) Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten, insbesondere die Verwendung eines sicheren E-Mail-Systems;
 - c) Mittel zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der Verarbeitungssysteme und -dienste;
 - d) Mittel, um den Zugang zu den Kundendaten auf Mitarbeiter zu beschränken, die im Rahmen der Erbringung der Dienste darauf zugreifen müssen;
 - e) die Mittel zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit der Kundendaten und des Zugangs zu ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Falle eines Sicherheitsvorfalls; und
 - f) ein Verfahren, um die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig zu testen, zu analysieren und zu bewerten.
- 6.1.2 Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die oben genannten Sicherheitsmaßnahmen einhalten, insbesondere indem er dafür sorgt, dass alle Personen, die zur Verarbeitung der Kundendaten berechtigt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

6.2 Sicherheitsvorfälle

- 6.2.1 Benachrichtigung des Kunden über einen Sicherheitsvorfall. Wenn der Auftragnehmer von einem Sicherheitsvorfall erfährt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Kunden so schnell wie möglich in geeigneter Weise darüber zu informieren, wobei diese Frist in der Regel 36 Stunden nicht überschreiten darf. Der Auftragnehmer beschreibt hinreichend detailliert die Art des Sicherheitsvorfalls, einschließlich (soweit möglich) der Kategorien und der ungefähren Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen und der Kategorien und der ungefähren Menge der betroffenen Daten, sowie die Maßnahmen, die der Auftragnehmer zur Minderung der potenziellen Risiken ergriffen hat, und die Maßnahmen, die der Auftragnehmer dem Kunden zu ergreifen empfiehlt.
- 6.2.2 Mitteilungen an Behörden und betroffene Personen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, alle gegebenenfalls erforderlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen über den Sicherheitsvorfall an die zuständige Behörde und/oder die betroffenen Personen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang leistet der Auftragnehmer dem Kunden jede Unterstützung, die dieser in angemessener Weise benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und unterlässt jede direkte Kommunikation mit Dritten, sofern der Kunde nicht schriftlich etwas anderes anordnet.

6.3 Auskünfte und Audits zu Sicherheitsmaßnahmen

- 6.3.1 Informationen. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden zusätzlich zu den im Vertrag, einschließlich dieses Anhangs, enthaltenen Informationen alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß diesem Anhang und den geltenden Datenschutzgesetzen nachzuweisen.
- 6.3.2 Recht auf Durchführung von Audits. Der Auftragnehmer gestattet dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten unabhängigen Prüfer die Durchführung von Audits (einschließlich Inspektionen), um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers mit seinen Verpflichtungen aus diesem Anhang

und den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird in angemessener Weise zu den in diesem Artikel 6.3.2 beschriebenen Audits beitragen.

- 6.3.3 **Übung.** Nachdem der Auftragnehmer einen Antrag des Kunden gemäß (Artikel 6.3.1 [Auskunft] und/oder 6.3.2 [Prüfung] oben) erhalten hat, werden sich die Parteien vernünftigerweise über die Art und Weise der Ausübung des betreffenden Zugangsrechts einigen. Grundsätzlich werden die in elektronischer Form vorliegenden Dokumente per E-Mail oder auf gleichwertigem Wege übermittelt, während die übrigen Dokumente am Sitz des Auftragnehmers eingesehen werden können. In Bezug auf Audits werden sich die Parteien vernünftigerweise auf den Termin oder die Termine einigen, an denen die Audits stattfinden können. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Audit (die Kosten für einen etwaigen Auditor trägt der Kunde).

7 Unterstützung durch den Anbieter

- 7.1 **Einhaltung der Vorschriften.** Der Auftragnehmer stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung, damit der Kunde nachweisen kann, dass er seinen Verpflichtungen gemäß allen anwendbaren Datenschutzgesetzen nachkommt.
- 7.2 **Anfragen von betroffenen Personen.** Erhält der Auftragnehmer eine Anfrage einer betroffenen Person in Bezug auf Persönliche Daten des Kunden, informiert der Auftragnehmer die betroffene Person, ihre Anfrage an den Kunden zu richten, wobei der Kunde dafür verantwortlich ist, auf jede Anfrage zu antworten. Die Parteien vereinbaren, dass es in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt, ob er Anfragen von betroffenen Personen nachkommt oder nicht.
- 7.3 **Maßnahmen durch den Kunden.** Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden bei der Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen. Die Maßnahmen umfassen alle Rechte, die der betroffenen Person nach den für sie geltenden Datenschutzgesetzen zustehen, einschließlich des Zugangs, der Berichtigung, der Einschränkung, des Widerspruchs, der Löschung und der Übertragbarkeit der sie betreffenden Persönlichen Daten des Kunden.
- 7.4 **Folgenabschätzungen und vorherige Konsultation.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Folgenabschätzung und vorherigen Konsultation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu unterstützen.

8 Unterstützung durch den Anbieter

- 8.1 **Zugelassene Länder.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Kundendaten ausschließlich in der Schweiz verarbeitet, es sei denn, der Kunde erteilt eine andere Anweisung.
- 8.2 **Kommunikation ins Ausland.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor jeder Weitergabe von Kundendaten an einen Staat, der nicht in Artikel 8.1 oben genannt ist, die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzuholen, wobei der Kunde frei entscheiden kann, ob er der Weitergabe zustimmt oder nicht. In jedem Fall ist die Weitergabe, wenn der Kunde zustimmt, an die Bedingung geknüpft, dass der Auftragnehmer durch alle geeigneten Mittel ein angemessenes Schutzniveau für die Persönlichen Daten des Kunden in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Datenschutzgesetzen gewährleisten kann.

9 Unterdelegation

- 9.1 **Zustimmung.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dienstleistungen oder die Aktivitäten zur Verarbeitung der Persönlichen Daten des Kunden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder ganz noch teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle geplanten Änderungen hinsichtlich des Hinzufügens oder Ersetzens von Unterauftragnehmern. Es steht dem Kunden frei, die Unterauftragsvergabe von Fall zu Fall zu genehmigen oder abzulehnen. Eine Liste, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung genehmigten Unterauftragnehmer ist in **Anhang 5** des Rahmenvertrags zu finden.
- 9.2 **Anforderungen.** In jedem Fall, wenn der Kunde der Untervergabe zustimmt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Kunden auf Anfrage eine Kopie des Untervergabevertrags und seiner späteren Änderungen zur Verfügung zu stellen, der zumindest vorsehen muss, dass:
- der Auftragsverarbeiter nur in dem Maße auf Kundendaten zugreift und diese verarbeitet, wie es für die Erfüllung der ihm übertragenen Verpflichtungen erforderlich ist; und
 - der Unterauftragnehmer vertraglich gegenüber dem Auftragnehmer zu Verpflichtungen verpflichtet ist, die den Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Kunden, die sich aus diesem Anhang und dem Vertrag ergeben, mindestens gleichwertig sind.

10 Aussetzung und Kündigung

- 10.1 **Aussetzung.** Unbeschadet der Bestimmungen eines anwendbaren Datenschutzgesetzes kann der Kunde, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß diesem Anhang verletzt, vom Auftragnehmer verlangen, die Verarbeitung der Kundendaten vorübergehend auszusetzen, bis der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer informiert den Kunden unverzüglich, wenn er aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Anhang nachzukommen.
- 10.2 **Kündigung.** Der Kunde ist berechtigt, diesen Anhang sowie den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:
- die Verarbeitung der Kundendaten durch den Auftragnehmer vom Kunden gemäß Artikel 10.1 vorübergehend ausgesetzt wurde und die Einhaltung dieses Anhangs nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, wiederhergestellt wird;
 - der Auftragnehmer gegen diesen Anhang oder gegen seine Verpflichtungen aus anwendbaren Datenschutzgesetzen verstößt.
 - Der Auftragnehmer kommt einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen gemäß diesem Anhang oder gemäß einer anwendbaren Datenschutzgesetzgebung nicht nach.

11 Verschiedenes

- 11.1 **Anwendung des Vertrags.** Die Bestimmungen des Vertrags gelten für alle Aspekte der Beziehung zwischen den Parteien, die nicht in diesem Anhang geregelt sind.
- 11.2 **Elektronische Form.** Die Begriffe "Unterschrift", "unterzeichnen" und ähnliche Begriffe in diesem Anhang gelten auch für nicht qualifizierte elektronische Signaturen (einschließlich DocuSign oder gleichwertiger

Anbieter elektronischer Signaturen), die dieselbe Rechtswirkung, Gültigkeit und Beweiskraft wie eine handschriftliche Unterschrift haben; im Übrigen schließen der Begriff "schriftlich" und ähnliche Begriffe die Kommunikation per E-Mail oder ein anderes elektronisches Format ein.

- 11.3 **Unwirksamkeit.** Sollte eine Bestimmung dieses Anhangs aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein, ersetzen die Parteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. In jedem Fall bleibt der Rest dieser Anlage in Kraft und ist für die Parteien weiterhin bindend.

12 Definitionen

- 12.1 **Anhang** bezeichnet den vorliegenden Anhang.
- 12.2 **Kunde** mit der im Vertrag angegebenen Bedeutung.
- 12.3 **Vertrag** bezeichnet den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer, der die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat und in den dieser Anhang integriert ist.
- 12.4 **Kundendaten** bezeichnet die Daten, die der Kunde oder ein Verbundenes Unternehmen dem Auftragnehmer übermittelt oder die der Auftragnehmer (vom Kunden, einem Verbundenen Unternehmen oder von Dritten für den Kunden) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen sammelt und die sich im Besitz des Auftragnehmers befinden oder von ihm verarbeitet werden.
- 12.5 **Persönliche Kundendaten** bezeichnet die in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten, d. h. alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind, gemäß und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die sich auf diese Daten beziehen.
- 12.6 **Gültigkeitsdauer:** siehe Artikel 2.2.
- 12.7 **Verbundene Einheit** bedeutet jede Einheit, die eine Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Im Sinne dieser Definition bedeutet "kontrollieren": die Inhaberschaft von mindestens 50 % des Kapitals der Einheit; die Inhaberschaft von mindestens 50 % der Stimmrechte in der Einheit; oder die Befugnis, einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Einheit auszuüben.
- 12.8 **Sicherheitsvorfall** bezeichnet eine Sicherheitsverletzung, die versehentlich oder unrechtmäßig zur Zerstörung, Unzugänglichkeit, zum Verlust, zur Änderung, zur Offenlegung oder zum nicht autorisierten Zugriff auf Kundendaten führt.
- 12.9 **Anwendbare Datenschutzgesetze** bezeichnet entweder das Schweizer Datenschutzgesetz oder die Datenschutzgesetze anderer Staaten, soweit diese anwendbar sind.
- 12.10 **Datenschutzgesetze anderer Staaten** bezeichnet alle Datenschutzgesetze, die nicht das Schweizer Datenschutzgesetz sind.
- 12.11 **Schweizer Datenschutzgesetzgebung** bezeichnet das kantonale Walliser Datenschutzgesetz, seine Ausführungsverordnung sowie, soweit anwendbar, die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz in ihrer während der Gültigkeitsdauer gültigen Fassung.
- 12.12 **Parteien** bezeichnet im Plural den Auftragnehmer und den Kunden oder im Singular eine von ihnen.

12.13 **Auftragnehmer** mit der im Vertrag angegebenen Bedeutung.

12.14 **Dienstleistungen** bezeichnet alle Dienstleistungen, die der Auftragnehmer dem Kunden im Rahmen des Vertrags erbringt.

Anlage A – Datenverarbeitung

Diese Anlage behandelt den Zweck und die Einzelheiten der Datenverarbeitung.

1 Datenkategorien

Personenbezogene Daten, die über die Dienste verarbeitet werden, können die folgenden Datenkategorien umfassen:

- [Name, Vorname, Geburtsname
- Geburtsdatum, Geschlecht;
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- Sozialversicherungsnummer und andere Identifikationsinformationen
- medizinische Daten; Krankheit, Behandlungen, behandelnder Arzt, medizinische Leistungen usw.
- Lohndaten, Beschäftigungsgrad, Ausbildung, CCR-Nr., GLN-Nr., Fehlzeiten, Fakturierungsrate, etc...

2 Betroffene Personen

Die über die Dienste verarbeiteten personenbezogenen Daten können sich auf die folgenden Kategorien von betroffenen Personen beziehen:

- Endnutzer der Dienste, einschließlich der Angestellten und Berater des Kunden;
- Klienten des Klienten (Empfänger von Pflege und Dienstleistungen) sowie Personen, die ihnen nahestehen;
- Mitarbeiter von Pflegeheimen;
- jede andere Person, die Daten über die Dienste übermittelt.

Anhang 5 - Listen von Subunternehmern oder Dritten

NEXUS Schweiz AG Kantonsstrasse 3 6246 Altishofen	BESAQSys Zieglerstraße 53 3900 Bern 1
Spital Wallis IT-Service Av. du Grand-Champsec 86 1951 Sion	Heyde (Schweiz) AG Fuchsiastraße 10 8048 Zürich
MediData AG Platz 6 6039 Root D4	Tecost AG Route des Arsenaux 9 1700 Freiburg